




## DER GENERALSTAATSANWALT IN KARLSRUHE

Generalstaatsanwalt in Karlsruhe • Stabelstraße 2 • 76133 Karlsruhe

Herrn \_\_\_\_\_

Datum 12.03.2012  
Name Herr Brenk  
Durchwahl 0721 926-2086  
Aktenzeichen 5 Zs 201/12  
(Bitte bei Antwort angeben)

—  Anzeigesache - 23 Js 1124/12 -  
der Staatsanwaltschaft Konstanz  
gegen Ignaz Wetzel u.a.  
wegen Nötigung

Ihr Schreiben vom 09.02.2012 an den Justizminister des Landes Baden-Württemberg

—  
Sehr geehrter Herr

wie Ihnen das Justizministerium Baden-Württemberg mitgeteilt hat, wurde Ihr Bezugsschreiben, das als Dienstaufsichtsbeschwerde bewertet wird, zuständigkeitshalber hierher weitergeleitet.

Da Sie nicht das persönliche Verhalten eines Mitarbeiters der Staatsanwaltschaft Konstanz rügen, sondern die von der Staatsanwaltschaft in der Sache vertretene Auffassung nicht akzeptieren, handelt es sich bei Ihrem Bezugsschreiben um eine Sachaufsichtsbeschwerde.

Da in dem einschlägigen Verfahren der Staatsanwaltschaft Konstanz die Anzeigertatterin \_\_\_\_\_ gegen die Entscheidung vom 24.01.2012, die Sie als Anlage Ihrem Bezugsschreiben beigefügt haben, Beschwerde eingelegt hatte, waren die Akten zur Beschwerdeentscheidung bereits an den Generalstaatsanwalt vorgelegt worden. Aufgrund der vorgenommenen Überprüfung der Sachentscheidung der Staatsanwaltschaft Konstanz wurde der Beschwerde mit Bescheid vom 22.02.2012

keine Folge gegeben. Da Sie mit Ihrer Sachaufsichtsbeschwerde keine Tatsachen und/oder Beweismittel mitteilen, die nicht bereits Gegenstand des Verfahrens der Staatsanwaltschaft Konstanz waren, und mithin eine von der Beschwerdeentscheidung vom 22.02.2012 abweichende Entscheidung im Wege der Dienstaufsicht nicht veranlasst ist, weise ich Ihre Sachaufsichtsbeschwerde zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Brenk  
Oberstaatsanwalt